



Dienstag den 24. May 1808.

(Joseph Georg Trastler.)

W i e n.

Mittwoch den 11. May Mittags um 12 Uhr fuhr die Deputazion des Königreichs Galizien und nach derselben die hier dazu geladenen Kavaliere dieser Nation in der Hofburg feyerlichst auf Ihre Majestäten der Kaiser und die Kaiserin geruheten derselben die angesuchte Audienz unter dem Baldachine zugleich zu ertheilen, ihre innigste Wünsche zu allerhöchst Ihrer Vermählung mit besonderem Wohlgefallen aufzunehmen, und sie der landesfürstlichen Huld und Gnade zu versichern. Beyde Neben hielt der k. k. geheime Rath und Erzbischof zu Lemberg, Cajetan Ignaz Gozdowa von Kuff-Kuff.

Freystags den 13. dieses wurde zur Feyer des Gedächtnistages des Todes weiland Ihrer Majestät der Kaiserin Maria Ludovika in der Hofburgpfarrkirche die Vigil Abends um 5 Uhr, und heute das Seelenamt Vormittags um 11 Uhr abgehalten. Ihre kaiserl. königl. Majestäten nebst den durchlauchtigsten höchsten Herrschaften kaiserl. und königl. Hoheiten begaben sich, unter Aufsichtung des Hofstaates, nach dem Dratorien, und wohnten diesen Trauerandachten bey.

Er. kaiserl. königl. apostol. Majestät haben dem k. k. wirklichen Subernialrathe und Salz-Oberammanne, Freyherrn von Bernier, in Rücksicht seiner theils bei den monranistischen,

theils

theils bei dem Salinen-Fache, in wichtigen Dienststellen durch 37 Jahre erworbenen ausgezeichneten Verdienste, den Hofraths-Karakter allergnädigst zu verleihen geruhet.

In Kronstadt in dem Großfürstenthume Siebenbürgen hat der dafige Bürger und Maurermeister, Michael Bittenbauer, aus eigenem Vermögen für 16 nothleidende Menschen ein Lazareth erbaut; auch hat er sein ansehnliches Vermögen zur Verpflegung dieser Nothleidenden feyerlich gewidmet. Diesem frommen und edelmüthigen Stifter haben Seine Kaiserl. königl. apostol. Majestät zum Merkmale des Allerhöchsten Wohlgefallens die größere goldene Civil-Ehrenmedaille allergnädigst zu verleihen geruhet.

Großbritannien.

London vom 4. April. Herr Rose, der als außerordentlicher Bevollmächtigter nach America gesandt war, kehrt am Bord des Schiffes Statira von da nach England zurück. Unser Gesandte, Herr Erskine, begleitet ihn hieher. Herr Nourse begiebt sich zuerst nach Frankreich. Ob dies als eine günstige Vorbedeutung des Friedens mit Amerika oder des Gegentheils anzusehen sey, läßt sich noch nicht bestimmen. Hr. Rose hat die Streitigkeiten, die wegen des Wegnehmens von Seeleuten von einer Amerikanischen Fregatte vorgefallen war, beygelegt, aber die Aufhebung

des Embargo's in den Amerikanischen Häfen nicht bewirken können. Hr. Nourse, dessen Bruder ein Amt bei der Amerikanischen Schatzkammer bekleidet, ist ein Abgeordneter der Amerikanischen Regierung, und soll sich in der Folge, wie es heißt, auch nach London begeben.

Am 21. März kam zu Plymouth das Schiff Surinam von 24 Kanonen mit Depeschen aus dem mittelländischen Meere an. Die Eskadre von Carthagna von 5 Linien-Schiffen, 1 Fregatte und 1 Brigg, war am 7. Februar von Carthagna abgesegelt, lag am 25. Februar zu Palma Bay auf Majorca vor Anker, und segelte in der Folge nach der Gegend von Toulon ab.

Dänemark.

Kopenhagen den 23. April. Folgende offizielle Nachricht ist aus Norwegen eingegangen: „Von dem Obersten v. Str. ffeldt ist an das Königl. schwedische Generalkommando einberichtet worden, daß der Feind über Milsongen in Norwegen eingerückt war; worauf jedoch der Oberste ihm mit 3 Kompagnien entgegen rückte, und dessen Avantgarde den 200 Mann starken Feind eine Meile und über die Gränze hinaus zurückwarf. Ein Skieläufer ist bey dieser Affaire leicht verwundet worden. In Skalbukilen hatte der Feind eine Proklamazion, datirt vom 11. April, zurückgelassen. Sie war von dem Obersten Cohe, Be.

Befehlshaber der Schwedischen Truppen in Dalarna, ausgestellt. Es wird dieselbe bey des Königs getreuen Norwegern die Aufnahme finden, welcher sie würdig ist."

Am 21. April hat man hier die Nachricht erhalten, daß sich sämtliche feindliche Schiffe aus dem grossen Belt entfernt haben. Sie steuerten südbüchlich, man glaubt gegen Langeland. In der Meerenge zwischen Laland und Holslein, kreuzten nach den letzten Nachrichten so viele feindliche Schiffe, daß fast keine Ueberfahrt Statt finden konnte. Am 17. wurde ein großes Schiff durch Böde aus der Rißge-Bucht nach der Schwedischen Küste hinüber bogst, und von Schweden besetzt. Am 20. waren alle bisher in der Rißge-Bucht liegenden feindlichen Schiffe verschwunden.

Am nämlichen Tage traf der General-Adjutant beym König von Holten, der Generalmajor Brunot, hier ein, und war gestern Nachmittag zur Audienz beym Könige.

In den ersten drey Monaten dieses Jahres sind 77 Schiffe durch den Sund flarirt, worunter sich seit langen Jahren gewiß zum erstenmal kein Englisches Schiff befunden hat.

Die Engländer haben in diesen Tagen ein Dänisches Schiff genommen, dessen Ladung auf 10,000 Athlr. taxirt wird.

21 Leichen von Matrosen, die auf dem Simenschiff Prinz Christian geblieben, und 4 abgeschossene Weine wurden am 7. April zu Dverby alle auf einen Haufen in das Grab gesenkt, und oben auf wurden die Särge mit den Leichen der Lieutenants Willemoes und Dahlerus gesetzt, umwunden mit den Ueberbleibseln des Wimpels, unter dem sie so ruhmvoll für König und Vaterland kämpften und fielen. Die Familie des Inspektors Tröjel, nebst mehreren Dainen der umliegenden Gegend, trogten der rauhen Jahreszeit, und reisten auf ungebahnten Wegen 3 Meilen, um mit Lorbeer- und Myrthenkränzen der Gefallenen Grab zu schmücken. Vor und nach Anwerfung der Erde wurden die beyden letzten Verse von dem bekannten schönen Grabgesang des Kapitäns Abrahamson abgesungen. Der Magister Haven, Prediger der Odde, hielt die Leichenrede.

Die königl. Kollegien in Rendsburg haben unterm 5. d. M. den königl. Befehl erhalten, sich hierher zurück zu verfügen. Die Deputirten verbleiben dort bis nach Beysetzung der königl. Leiche; dagegen tritt das Komptoir-Personal mit dem ersten seine Rückreise an. Bey dem Trauer-Aufzuge werden die Fackeln von 24 Renteschreibern oder mit ihnen rangirenden königl. Beamten getragen.

Meteorologische Beobachtungen auf der F. F. Sternwarte Krakau.

Für den verfloßenen April ist:

Barometer Maximum 27' 10¹¹/₇ den 8.

Minimum 26' 10' 10¹¹/₇ den 2.

Neufferer nördlicher Thermometer Maximum + 16⁰/₇ den 28.

Minimum — 4⁰/₈ den 1.

Neufferer südlicher Thermometer Maxim. + 26⁰/₆₄ den 23.

Minim. — 5⁰/₃ den 1.

Hygrometer Maximum 315 den 4.

Minimum = 114 den 23. und 28.

Abweichung des Magnets 14° 13' westl.

No.	Barometer in Paris Gott u. Ein.	Neufferer		Neufferer		Neufferer		Wärme de.
		nördlicher Thermo. Braum.	südlicher Thermo. Braum.	nördlicher Thermom. Braum.	südlicher Thermom. Braum.	Hygromet.	südlicher Hygros meter.	
19	27	5.1	X 11.4	X 15.2	X 12.88	101	84	NW.
	27	5.7	15.2	16.2	15.10	192	66	W.
	27	4.6	12.5	17.0	12.49	101	85	NW.
20	27	5.0	X 7.6	X 12.5	X 7.99	174	73	NW.
	27	5.1	10.4	14.1	11.54	243	60	W.
	27	5.7	12.8	23.4	11.10	293	63	NW.
21	27	4.6	X 9.6	X 12.4	X 9.32	173	73	W.
	27	4.6	13.6	15.0	20.42	248	45	NW.
	27	4.4	13.5	15.0	12.49	235	57	SO.
22	27	3.4	X 11.7	+ 14.4	X 12.49	152	79	O.
	27	2.8	19.1	17.3	21.31	256	41	SO.
	27	1.9	20.4	20.0	15.54	240	64	O.

Anhang zur Krakauer Zeitung N^{ro}. 42.

Vertisfemente.

Currende.

In den nachstehenden Tagen des Monats Juny l. J. Morgens um 9 Uhr werden die städtischen Gefälle und Realitäten der hierkreisigen Städte versteigerungsweise verpachtet werden und zwar:

Am 7. Junii l. J. in Ostuf.

1. Die Markt-, Waag- und Pfastergelber auf drey Jahre, d. i. vom 1. November 1808 bis Ende October 1811. Prätium fisci . . . 53 fr.
2. Die Jagdbarkeit auf drey Jahre, d. i. vom 1. Nov. 1808 bis Ende Oct. 1811 Prätium fisci . . . 19 fr. 3 fr.
3. Der Weinauschant auf drey Jahre, d. i. vom 1. Nov. 1808. bis Ende Oct. 1811. Prätium fisci . . . 22 fr.
4. Der Keller bei dem Decanay-Hause auf drey Jahre, d. i. vom 1. Novemb. 1808 bis Ende Oct. 1811. Prätium fisci . . . 3 fr.
5. Die Propination auf ein Jahr, d. i. vom 1. Nov. 1808 bis Ende October 1809. Prätium fisci . . . 30 1/3 fr.

Am 9. Junii l. J. in Ehrjanow.

Die Markt- und Standgelber auf drey Jahre, d. i. vom 1. Nov. 1808. bis Ende Oct. 1811. Prätium fisci 225 fr.

Am 10. Jun. l. J. in W. Wolbrome.

1. Die Waag auf drey Jahre, d. i. vom 1. Nov. 1808 bis Ende Oct. 1811. Prätium fisci . . . 9 fr.

2. Das Rothhaus auf drey Jahre, d. i. vom 1. Nov. 1808 bis Ende Oct. 1811. Prätium fisci . . . 108 fr.
3. Der Garten Wisarski auf drey Jahre, d. i. vom 1. Nov. 1808 bis Ende Oct. 1811. Prätium fisci . . . 1 fr. 36 fr.
4. Wiese Pobbagnie auf drey Jahre, d. i. vom 1. Nov. 1808 bis Ende Oct. 1811. Prätium fisci . . . 26 fr.
5. Acker Miwki auf drey Jahre, d. i. vom 1. Nov. 1808 bis Ende October 1811. Prätium fisci . . . 13 fr. 30 fr.
6. Der Weinauschant auf drey Jahre, d. i. vom 1. Nov. 1808 bis Ende Oct. 1811. Prätium fisci . . . 51 fr. 30 fr.
7. Die Propination auf ein Jahr, d. i. vom 1. Nov. 1808 bis Ende Oct. 1811. Prätium fisci . . . 134 1/2 fr.

Am 11. Junii l. J. in Skala.

Die Propination auf 1 Jahr, d. i. vom 1. Nov. 1808 bis Ende October 1809. Prätium fisci . . . 127 fr. 15 fr.

Am 13. Junii l. J. in Slomniki.

Die Propination auf ein Jahr, d. i. vom 1. Nov. 1808 bis Ende October 1809. Prätium fisci . . . 1999 fr.

Am 15. Junii l. J. in Proszowice.

1. Die Markt- und Standgelber auf drey Jahre, d. i. vom 1. Nov. 1808 bis Ende Oct. 1811. Prätium fisci auf ein Jahr . . . 261 fr. 45 fr.
2. Der Weinauschant auf drey Jahre, d. i. vom 1. Nov. 1808 bis Ende Oct. 1811. Prätium fisci . . . 16 fr. 45 fr.
3. Die

3. Die Propination auf ein Jahr d. i. vom 1. Nov. 1808 bis Ende Okt. 1809
Præmium fisci . . . 282 fl. 45 kr.

Am 17. Junii l. J. in Brzeskowno.

1. Die Markt- und Standgelber auf drey Jahre, d. i. vom 1. Nov. 1808 bis Ende Okt. 1811. Præmium fisci 126 fl. 30 fr.
2. Der Weinausschank auf drey Jahre, d. i. vom 1. Nov. 1808 bis Ende Okt. 1811. Præmium fisci 16 fl. 45 fr.

Am 23. Junii l. J. in Zarnowice.

1. Der Weinausschank auf drey Jahre, d. i. vom 1. Nov. 1808 bis Ende Okt. 1811. Præmium fisci . . . 32 fl.
2. Der Liquerausschank auf 3 Jahre, d. i. vom 1. Nov. 1808 bis Ende Okt. 1811 Præmium fisci . . . 68 fl.
3. Die Propination auf ein Jahr, d. i. vom 1. Nov. 1808 bis Ende Okt. 1809. Præmium fisci . . . 151 fl.

Am 25. Junii l. J. in Niechow.

1. Die Markt- und Standgelber auf drey Jahre, d. i. vom 1. Nov. 1808 bis Ende Okt. 1811. Præmium fisci 66 fl. 15 kr.
2. Rathhaus auf drey Jahre, d. i. vom 1. Nov. 1808 bis Ende Oktober 1811. Præmium fisci . . . 31 fl.
3. Die Propination auf ein Jahr vom 1. Nov. 1808 bis Ende Oktober 1809. Præmium fisci . . . 950 fl. 30 fr.

Am 20. Junii l. J. in Zendrzejow.

1. Städtisches Haus auf drey Jahre, d. i. vom 1. Nov. 1808 bis Ende Okt. 1811. Præmium fisci auf ein Jahr 7 fl.
2. Die Propination auf drey Jahre, d. i. vom 1. Nov. 1808 bis Ende Oktober

1811. Præmium fisci auf ein Jahr 113 fl.

Pachtlustige werden vorgeladen sich mit dem 15 proCent. Neugeld zu versehen und in die betreffende Magistrats-Kanzlei an dem festgesetzten Tage zu erscheinen, wovon selbst auch vorläufig die Versteigerungsbedingnisse werden bekannt gemacht werden.

Krautau am 30. April 1808.

E d i k t

Von Seiten der k. k. Krautauer Landrechte in Westgalizien werden alle und jede Erben des verstorbenen Priesters Michael Szymanski Wikar in Borkowice, deren Namen und Zunamen unbekannt sind, dann eine gewisse Schmidowa, die eine Schwester des Verstorbenen seyn, und zu Warschau sich aufhalten soll; mittelst gegenwärtigen öffentlichen Edikts zur Erbschaft nach dem gedachten verstorbenen Priester Michael Szymanski, der am 25. März 1806 in Borkowice ohne letztwillige Anordnung mit Tode abgegangen, und eine Summe von 517 fl. in Schuldschriften, dann etwas im baaren Gelde hinterlassen hat, mit der Weisung vorgeladen, daß sie sich zur Erlangung der nach dem gedachten Verstorbenen hinterlassenen Erbschaft bei diesen k. k. Landrechten melden, und um dasjenige bitten, was die Gesetze fordern, widrigen Falls wird die Verlassenschaft in Gemäßheit des §. 626. II. Theils des bürgerlichen Gesetzbuchs dem königl. Fiskus ausgefolgt werden, und den Erben bloß das Erbrecht auf

Die Zeit der gesetzlichen Verjährung vorbehalten.

Krakau den 25. April 1808.

Joseph von Mikorowicz,
Kannamiller,
Montolzi.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Land-
rechte in Westgalizien.

Elser.

1

K u n d m a c h u n g.

Am 27. May d. J. wird in der Hoco-
wer k. k. Kreisamts-Kanzley der
Budzker Städtisch Bier- und Brand-
wein-Nusschlag, die Markt- und
Standgelber, dann der Weinverzeh-
rungs-Nusschlag auf die Zeit von 1.
November d. J. bis dahin 1811, mit-
tels öffentlicher Versteigerung verpach-
tet werden. Der Fiscalpreis des er-
sten 1100 fr. des zweiten 460 fr. und
des dritten 15 fr. 15 kr. — Die Pacht-
lustigen haben sich mit dem k. k. O.
Badium gehörig zu versehen.

Krakau am 14. May 1808.

2

K u n d m a c h u n g.

Am 30. May l. J. früh um 9 Uhr
wird in der Zarnowicer Bezirks-Kanz-
ley die Versteigerung der Micronicer
Pfarren auf ein Jahr nämlich vom 24.
Juni bis 24. dieses 1809. in Pacht
überlassen werden. Der Pachtschilling
ist 1036 fr. 3 kr. und der zehnte Theil
dieses Betrages muß noch vor der Li-
tazion als Neugeld erlegt werden,
so wie auch der ganze jährliche Pacht-
schilling Voraus bezahlt werden muß.

3

Da durch die Verückung des Siedleer
Justiciars dieser Dienstposten mit 450
fr. Gehalt neuerdings erlediget wor-
den ist; so wird zu dessen Besetzung
der Konkurs bis Ende May h. J. hie-
mit ausgeschrieben, und die Gesuche
bey der vereinten galiz. Domainen und
Salinen Administration gewärtiget.

Lemberg den 16. April 1808.

4

K u n d m a c h u n g.

Zur Besetzung der erledigten mit ei-
nem Gehalt jährlich 300 fr. verknüpft-
ten Eienszkowicer Städtischen Syndi-
kats-Stelle wird der Konkurs bis Ende
May d. J. mit dem Befehl ausgeschrieben,
daß die Kompetenten hierum ihre
mit Eligibilitätsdekretten ex utraque li-
nea, dann den Moralitätszeugnissen ver-
sehenen Gesuche binnen festgesetzter Frist
beym Sandomirer Kreisamt anzubrin-
gen haben.

Krakau am 17. May 1808.

5

K u n d m a c h u n g.

Nachdem in Unter-Casimir, Lubli-
ner Kreises die Interimalbürgermei-
stersstelle mit der jährlichen Remune-
ration von 300 fr. in Erledigung ge-
kommen ist, so wird zur Besetzung der-
selben der Konkurs mit dem Befehle
ausgeschrieben, daß die dießfälligen Kom-
petenden ihre mit den Eligibilitätsdekret-
ten ex utraque linea, dann mit den
Moralitätszeugnissen versehenen Gesu-
che bei dem Lubliner k. Kreisamte einzu-
reichen haben; neben noch bemerkt
wird, daß die bemessene Remuneration
nach Maas der Verwendung und Thä-
tigkeit im Dienste erhöht werden
wird.

Vom k. k. Krakauer Kreisamte.

6

Angekommene Fremde in Krakau.

Am 13. May.

- Der Herr Kajetan von Sawezki, wohnt in der Stadt Nr. 185. kömmt vom Lande.
 Der Herr Andreas von Menzinski, wohnt in der Stadt Nr. 5. kömmt vom Lande.

Am 14. May.

- Der Herr Graf Felix von Potozki, Adam von Moszyenski, Gabriel Ryszcjewski und Herr Graf Joseph Moszyenski, wohnen in der Stadt Nr. 460. kommen von Rußland.
 Der Herr Joseph v. Walewski mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nr. 239. kömmt vom Lande.
 Die Handelsfrau Magdalene Weiffin mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt Nr. 460. kömmt von Pest in Ungarn.
 Der Herr Ignaz von Zarnowiecki samt 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nr. 474. kömmt vom Lande.
 Der Herr Johann von Splawski mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nr. 504. kömmt vom Lande.
 Der Herr Johann Heinrich Schlee mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nr. 504. kömmt von Paris.

Am 16. May.

- Der Herr Bartholomäus von Byczkoweki mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt Nr. 520. kömmt vom Lande.
 Der Herr Ludwig von Pienciozel mit 3 Bedienten, wohnt in der Stadt Nr. 521. kömmt vom Lande.
 Der Herr Graf Kaver von Poninski, wohnt in der Stadt Nr. 115. kömmt vom Lande.
 Der Herr Mathias von Strzinski mit 4 Bedienten, wohnt in der Stadt Nr. 520. kömmt von Reszon.
 Der Herr Joseph von Smidzinski mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nr. 91. kömmt vom Lande.
 Der Herr Franz von Walewski mit 3 Bedienten, wohnt in der Stadt Nr. 460. kömmt vom Lande.

Am 17. May.

- Der Herr Daniel v. Bleschinski mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt Nr. 488. kömmt vom Lande.

Der Herr Karl v. Bogzowski mit 1 Bedienten, wohnt in Kleparz Nr. 279. kömmt vom Lande.

Der Herr Joseph Kozlawski, wohnt in der Stadt Nr. 50. kömmt vom Lande.

Der Hr. Franz von Drozkiewitz mit 1 Bedienten, wohnt in Kleparz Nr. 4. kömmt vom Lande.

Verstorbene in Krakau und den Vorstädten.

Am 15. May.

Der Sattlergeselle Christoph Windas, 29 Jahr alt, an Pleure, im St. Lazar Spital.

Dem Tagelöhner Boguslawski s. T. Viktorie 4 Monat alt, an Krämpfung, in Kleparz Nr. 38.

Dem Herrn Karl von Karwinski s. T. Emilie 7 Wochen alt, an Konvulsion, in der Stadt Nr. 88.

Die Bürgerin Elisabeth Schmistewigowa, 60 Jahr alt, auf dem Sand Nr. 39.

Am 16. May.

Dem Tagelöhner Franz Zemicki s. S. Anton, 1 Jahr alt, am Fieber auf dem Sand Nr. 205.

Am 17. May.

Der Bediente Albert Pietrowski 40 Jahr alt, an der Abzehrung, im St. Lazar Spital.

Dem Schuster Jakob Largincki s. T. Franziska 5 Jahr alt, an der Abzehrung in der Stadt Nr. 667.

Am 18. May.

Dem Krämer Paul Weicher s. T. Juliane 1 1/2 Jahr alt, an der Abzehrung, in der Stadt Nr. 492.

Besondere Beilage zu Nro. 42.

Edikt.

Von Seiten der k. k. Krakaner Landrechte in Westgalizien wird der Frau Thecla Zelowka gebornen Mikulowska mittels gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß der Herr Adam Mikulowski bei diesen k. k. Landrechten — um die Einsetzung in den vorigen Stand gegen die am 12. November 1801 gemachte Theilungsübereinkunft und gegen die übrigen während seiner Minderjährigkeit erfolgten Verhandlungen, und zwar wegen Absonderung des 4ten Theils der Güter Wielogora, wie auch der ganzen väterlichen und mütterlichen Masse — eine Klage wider sie eingereicht, und um Gerichtshülfe, insoweit es die Gerechtigkeit fordert, an-gesucht habe.

Da aber diesen k. k. Landrechten ihr Aufenthaltort unbekannt ist, und sie wohl gar außer den k. k. Erblanden sich befinden dürfte; so wird ihr der hiesige Rechtsfreund Zarzecki auf ihre Gefahr und Kosten zum Vertreter ernannt, mit welchem auch der Prozeß, laut der für die k. k. Erblände vorgeschriebenen Gerichtsordnung, erörtert und entschieden werden wird. Sie wird daher zu dem Ende hiermit ermahnet: daß sie noch zur rechten Zeit, nemlich binnen 90 Tagen selbst erscheine, oder aber, wenn sie einige Rechtsbehelfe vorhanden hat, dieselben dem ernannten Vertreter bei Zeiten übergebe, oder endlich einen andern Sachwalter bestelle, solchen diesen k. k. Landrechten namhaft mache,

und vorschriftmäßig sich jener Rechtsmittel bediene, die sie zu ihrer Vertheidigung die schicklichsten erachtet; widrigen Falls würde sie alle mißlichen Zögerungsfolgen laut Vorschrift der k. k. Gesetze, sich selbst zuschreiben müssen.

Krakau den 19. April 1808.

Joseph v. Mikorowicz.
Blach.
Monkofski.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien.
Elsner.

K u n d m a c h u n g.

Zur Befetzung der erledigten mit einem Gehalt jährlich 400 fr. verknüpften Galicer Syndikatsstelle, wird der Konkurs bis 15. Junius d. J. mit dem Besatze ausgeschrieben, daß die Kompetenten hierum ihre mit Eligibilitätsbetreten ex utraque linea, dann Moraltätszeugnissen versehenen Gesuche binnen festgesetzter Frist beim Styrer Kreisamt anzubringen haben.

Krakau am 16. May 1808.

Ankündigung.

Am 2. Juny d. J. früh 9 Uhr werden in Zurada nächst Olkusz verschiedene Meubles, Effekten, und Wirthschaftsgeräthe mittelst öffentlicher Versteigerung hintangegeben werden; wozu Kauf-lustige hienit eingeladen werden.

Wir Franz der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König zu Ungarn, Böhmen, Galizien und Podomorien etc., Erzherzog zu Oesterreich etc. etc.

Da nach dem alten polnischen Konkurs, oder sogenannten Potioritäts-Verfahren den Konkurs, oder Santschuldner, oder seinen Erben gestattet worden, das unbewegliche den collocirten Gläubigern in Besitz übergebene Gut wieder einzulösen, insofern nicht dem Massevermögen auf die übliche Art förmlich entsagt worden, und auf gleiche Weise auch ein späterer Hypothekargläubiger, der sich zwar bei dem Konkurs gemeldet, aber wegen vorhandenen vorzugsweise collocirten Gläubigern zum wirklichen Besitze seiner Hypothek nicht gelangte, das Recht hatte, den früheren Gläubigern die Bezahlung anzubieten, und in den Besitz einzutreten; so haben Wir zur Sicherheit des Eigenthums und Verhütung schädlicher Streitigkeiten anzuordnen befunden, daß obbenannte Partheyen, welche in beyden Galizien ein solches Einlösungsrecht (jus exemptionis) ausüben zu können vermeinen, diesfalls binnen drey Jahren und sechs Wochen, das ist: vom ersten Junius des I. J. bis zum 14. Julius 1811 mit dem Besizer eines solchen Potioritäts-Gutes, oder einer andern Potioritäts-Realität das außergerichtliche Abkommen zu treffen, oder bei dem Richter ihr Gesuch so gewis anzubringen haben, widrigen Falls sie nicht weiter gehört, und die Potioritäts-Besizer ohne Unterschied des Standes nicht angefochten werden sollen.

Diese veremtytorische Frist soll, nachdem ohnedies schon viele Jahre seit der Aufhebung des alten Konkursverfahrens in beyden Galizien verfloßen sind, weder von dem Richter erstreckt, noch kann dagegen unter was immer für einem Vorwande die Wiedereinsetzung ertheilt werden.

Ubrigens bleiben einem dritten Besizer eines Potioritäts-Gutes alle gesetzlichen Einwendungen der landtäflichen Verfassung oder der öffentlichen Akten unbenommen.

Zugleich wird zur Vermeidung von unnützen Streitigkeiten erklärt, daß bei den alten obligatorischen Kontrakten, die vorzüglich in Westgalizien vor Einführung des bürgerlichen Gesetzbuches entstanden, und nicht erneuert worden sind, die Anordnung des 523. §. des 3. Theils vom Tage der Wirksamkeit des neuen Gesetzes allerdings zur Anwendung komme.

Begeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den 25. Monatstag Hornung im ein Tausend acht hundert und achten, Unserer Reiche im sechszehnten Jahre.

F r a n z.

Aloys Graf von Ugarte,
königl. Böhmischer oberster, und Erzherzogl. Oesterreich. erster Kanzler.

Joseph Freyherr von der Mark.

Franz Graf von Woyna.

Nach Sr. k. k. Majestät höchst eigenem Befehle:

Johann Fidelis von Erggelet.

A n k ü n d i g u n g .

Von Seiten des k. k. Jasloer Kreisamts wird allgemein kund gemacht, daß die Getröuf. Erzeugung und Ausschankgerechtigkeit von Bier, Meß, und Branntwein des Städtchens Kolacznee mittelst der am 23. Juny l. J. abzuhaltenden öffentlichen Versteigerung an dem Meißbietenden auf 3 nacheinander folgende Jahre vom 1. gubr. 1808 in Pacht überlassen werden. Pretium fisci 812 flr. 30 kr. wird zum ersten Ausrufungspreis genommen. Die Pachtlustige haben daher am besagten Tage um 9 Uhr früh in der Kolaczneer Stadtkanzley zu erscheinen, und sich mit einem 10/100 Badio zu versehen.

Jaslo den 6. May 1808.

1 tens. Damit der Pachtlustige volljährig sey.

2 tens. Sich mit einem 15 procentigen Neugelde versehen, welches vor der Lizitazion erlegt werden muß.

3 tens. Sechs Wochen nach der Lizitazion eine annehmbare Caution beibringen.

4 tens. Kein Jude sey, es wäre dann, daß bis zur Lizitazion den Juden durch ein höchstes Gesetz die Bewilligung zur Pachtung solcher Gefälle ausdrücklich gegeben würde.

Die übrigen Lizitazionsbedingnisse können zu jeder Zeit in der Jaworzner Amtskanzley eingesehen werden.

Jaworzno am 29. April 1808.

Frank Verwalter.

A n k ü n d i g u n g .

Von der k. k. Jaworzner Kammerverwaltung wird hiemit bekannt gemacht, daß den 1. August d. J. in der 9. Vormittagsstunde folgende Herarialgefälle in dreijährige Pachtung, nämlich vom 1. November 1808 bis dahin 1811, durch öffentliche Versteigerung überlassen werden; nämlich:

Die Branntweinpropinazion mit den Fiskalausruf pr. 5068 flr. 40 kr.
Der Weinschant . . . 95 — . . .

Die wilde Fischerey auf den Przemjastuk 25 flr. . . kr.

Die Milchnutzung auf den beyden Magerereyen zu Byczyna und Jaworzno von 70 Stück Melkkühen pr. 9 flr. 30 kr. vom Stück.

Die vorzüglichsten Lizitazionsbedingnisse sind:

E d i k t .

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien wird Allen, denen daran gelegen, mittelst gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: Daß die im Krakauer Kreise gelegenen, dem minderjährigen Joseph Morozin zugehörigen Güter Plawowice, mittelst öffentlicher bei diesen k. k. Landrechten am 22. Juny l. J. um 10 Uhr Vormittags abzuhaltenden Lizitazion, unter nachfolgenden Bedingungen werden verkauft werden.

1 tens. Jeder Kauflustige hat den 10. Theil des durch Schätzung erhobenen Werths der Güter Plawowice als Neugeld zu erlegen.

2 tens. Der durch den Meißgeboth gewordene Käufer dieser Güter wird verbunden seyn, binnen 14 Tagen, vom Tage der genehmigten Lizitazion an, den meißgebothenen Kaufschil.

schilling aus Gerichts-Depositum abzuführen; demnach

2ten. Wird es dem Käufer frey stehen, gleich nach beendigter Lizitation den Gläubigern, die ihnen aus der Masse des Minderjährigen Joseph Worsztny mittelst in Rechtskraft erwachsenen Sentenzen zuerkannten Summen, die sich zur Zeit der Lizitation dieser Güter melden werden, dieselben Summen zu bezahlen, oder sich mit denselben Gläubigern abzufinden; binnen 14 Tagen nach Genehmigung der Lizitation, die in die betreffenden Akten eingetragen, über die den Sentenzen gemäß erfolgte Zahlung ausgestellten Quittungen der Gläubiger für den minderjährigen Joseph Worsztny beizubringen, und den richtig gezahlten Betrag von den übrigen Kaufschillinge in Anschlag zu bringen.

3ten. Die auf diesen Gütern haftenden Wiederkaufs-Summen werden, nach der vom königl. Fiskalamt zu gehenden Aeußerung, entweder auf den Gütern belassen werden, oder wird sie der Pächter aus Depositum abzuführen haben.

4ten. Der übrige Kaufschilling, welcher nach Abschlag der, auf die im 1ten Punkte beschriebene Art, den Gläubigern zuerkannten Summen, die bei der Lizitation werden angemeldet werden, für den minderjährigen Joseph Worsztny übrig bleibt, wird anstatt Abführung ins Depositum, auf denselben oder anderen unbeweglichen Gütern des Käufers, gegen jährlich zu zahlende fünfprozentige Interessen und gegen eine drey monatliche Auffündigung, belassen werden, wenn der Käufer bin-

nen 14 Tagen vom Tage der genehmigten Lizitation an, einen über diesen rückständigen Kaufschilling für den minderjährigen Joseph Worsztny ausgestellten, in die betreffenden Akten eingetragenen Schuldschein erlegt, die Einwilligung dieser k. k. Landrechte als des obersten Vormunds beibringt, und die gesetzliche Sicherheit mit einem glaubwürdigen Extrakte ausweist.

5ten. Wenn der Käufer diese Bedingungen im Termin wird erfüllt haben; so wird ihm das Erbeigenthums-Dekret der Güter Plawowice ausgefolgt, und er in den Besitz dieser Güter eingebunden werden; widrigen Falls wird auf seine Gefahr und Kosten, ohne neue Abschätzung, eine neue Lizitation dieser Güter ausgeschrieben werden.

Ubrigens werden alle auf diesen Gütern sicher gestellten Gläubigern angewiesen, daß sie, ohne eine besondere Vorladung zu gewärtigen, bei der Lizitation ihre Rechte um so gewisser anmelden; weil sie hingegen allen Anspruch auf diese Güter verlieren, und bloß noch einen Regres an den noch übrigen Kaufschilling oder auf das sonstige Vermögen des Schuldners haben werden.

Krakau den 27. April 1808.

Christoph von Rebsamen,
Vizepräsident.

J. Pöhsberg.

Kammiller.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Krakauer Landrechte.

Morad.